



Automobil-Club Kronach e. V. (ADAC)

S P O R T – O R D N U N G

1. Zweck dieser Ordnung:

Diese Ordnung regelt den Sportbetrieb des AC Kronach e. V. im ADAC. Ihr Inkrafttreten sowie deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen.

2. Organisation des Sports:

- 2.1 Der Sport-Ausschuss des Vereins besteht aus
 - a) dem Sportleiter und
 - b) den Abteilungsleitern.
- 2.2 Die Abteilungsleiter werden auf Vorschlag ihrer Abteilung entweder auf der Hauptversammlung des Vereins als Beisitzer in den Vorstand gem. § 11 der Satzung gewählt oder vom Vorstand mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragt.
- 2.3 Die Abteilungsleiter übernehmen die Durchführung des Sportbetriebes ihrer Abteilung. Sie sind gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Abteilungsleiter ist besonderer Wert zu legen.
- 2.4 Die Abteilungsleiter können Besprechungen mit ihren Sportlern oder mit Funktionären bei Veranstaltungen durchführen. Über das Ergebnis solcher Besprechungen ist der Vorstand zu informieren. Beschlüsse, die den Verein betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 2.5 Der Sportleiter des Vereins koordiniert den Sportbetrieb der einzelnen Abteilungen. Er vertritt den gesamten Sport des Vereins im Vorstand und ist gegenüber den Abteilungsleitern weisungsberechtigt.
- 2.6 Die gleichzeitige Übernahme der Funktion eines Sportleiters und der eines Abteilungsleiters ist zwar grundsätzlich möglich, sollte aber nicht die Regel sein.
- 2.7 Der Sportleiter kann bei Bedarf einberufen:
 - Sitzungen des Sport-Ausschusses,
 - Sitzungen einzelner Abteilungen,
 - Sitzungen aller aktiven Sportler des Vereins,
 - Sitzungen zur Organisation von Veranstaltungen.
- 2.8 Über diese Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das dem Vorstand zur Information innerhalb einer Frist von 10 Tagen vorzulegen ist.

3.0 Aktiver Sport:

- 3.1 Vor Beginn der Sportsaison findet eine Pflichtbesprechung in den einzelnen Abteilungen statt.
- 3.2 In der Pflichtbesprechung wird eine Liste aller der am Sportgeschehen Beteiligten, im Weiteren kurz „Sportler“ genannt, mit Namen, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer erstellt. Diese wird allen zur Verbesserung des Informationsflusses zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Die Durchführung der Pflichtbesprechung obliegt dem Abteilungsleiter. Der Sportleiter soll und weitere Mitglieder des Vorstandes können an dieser Besprechung teilnehmen.



Diese Pflichtbesprechung kann auch in Form einer gemeinsamen Sportversammlung durchgeführt werden.

3.4 Jeder Sportler führt für das Sportjahr einen Nachweis (Vorlage), in dem seine

- sportlichen Erfolge,
- seine Arbeitseinsätze,
- seine Besuche von Monatsversammlungen,
- seine Teilnahme an offiziellen Trainingsmaßnahmen und
- seine Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

bestätigt werden. Solche Einträge müssen sofort erfolgen; ein späterer Nachtrag ist grundsätzlich nicht möglich. Der Vorstand legt fest, wer im Sportjahr zur Bestätigung berechtigt ist. Dieser Personenkreis wird den Sportlern bekannt gegeben.

Die Führung dieses Nachweises obliegt dem einzelnen Sportler. Der Sportler erhält die Vorlage / Vordruck vom Sportleiter und per Download auf der Internetseite des Vereins (www.ac-kronach.de/ www.ac-kronach.com).

3.5 Die Nachweise sind am Ende des Sportjahres beim Sportleiter abzugeben.

Letzter Abgabetermin ist spätestens zur November-Monatsversammlung des aktuellen Sportjahres. Der Abgabetermin wird seitens des Vereins auf der Vorlage / Vordruck vermerkt. Einzelergebnisse aus Veranstaltungen, die erst nach Abgabetermin stattgefunden haben, können umgehend nachgereicht werden. Solche Veranstaltungen werden vom Abteilungsleiter festgelegt. Die Vorlagen / Vordrucke sind die Grundlage für die Club- und Kreismeisterschaft sowie für die Sportförderung des Vereins.

3.6 Die Abgabe des Nachweises ist eine Bringschuld des Sportlers. Der Sportleiter ist keinesfalls verpflichtet, die Ergebnisse persönlich einzufordern. Schäden, die für den Sportler durch die Nichtabgabe seiner Ergebnisse entstehen, gehen allein zu seinen Lasten.

4.0 Trainingsbetrieb (Trainingsgebühren | Jahrestrainingsausweis):

4.1 Das Motorsport-Übungsgelände des Vereins in Friesen ermöglicht das Training für Motorräder.

4.2 Die allgemeinen Trainingszeiten werden wie folgt festgelegt:

- Donnerstag von 15:00 bis 20:00 Uhr
- Freitag von 13:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

Das Training am Donnerstag findet nur während der offiziellen Sommerzeit statt.

Diese Trainingszeiten sind genauestens einzuhalten.

4.3 Für die Benutzung des Übungsgeländes sind folgende Gebühren festgelegt:

- Tageskarte Donnerstag bis 14. Jahre 5 €, ab 15. Jahre 15 €
- Tageskarte Freitag bis 14 Jahre 5 €, ab 15 Jahre 15 €
- Tageskarte Samstag bis 14 Jahre 5 €, ab 15 Jahre 20 €

Der Erwerb der entsprechenden Trainingsgebühr ist nur über den elektronischen Weg und Bezahlung über dem Anbieter **MX-TICKETS** (mx-tickets.com) möglich.

Mit der Buchung des Trainingsticket, wird die erforderliche Haftungsverzichtserklärung welche zur Verfügung steht als gelesen bestätigt und akzeptiert.

4.4 Die Kosten für einen Jahres-Ausweis zur Benutzung des Übungsgeländes, beträgt für aktuell 240 € (nur für Vereinsmitglieder) welche an 20 Arbeitsstunden a´ 20 € geknüpft sind.

Die Beantragung und Ausgabe des Jahrestrainingsausweises kann unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes durch das entsprechende Mitglied erfolgen. Jedes Clubmitglied welches im Besitz eines Jahresausweises ist kann das



Trainingsgelände kostenlos nutzen nachdem es die erforderliche Trainingsordnung anerkannt und die entsprechende Haftungsverzichterklärung für das neue Sportsjahr unterschrieben hat.

Weiterhin erklärt sich der Besitzer eines Jahresausweises durch Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandats damit einverstanden, dass der Differenzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden am Jahresende eingezogen werden.

Mit dem Erhalt des Jahrestrainingsausweises, verpflichtet sich der Inhaber pro Kalenderjahr derzeit 20 Arbeitsstunden zu je 12 € für die Geländepflege oder sonstige Arbeitseinsätze zu leisten. Die zu erbringenden Arbeitsstunden können auch von Angehörigen geleistet werden.

Ziel ist die Erbringung von Arbeitsstunden, nicht von Geldleistungen. Die geleisteten Stunden werden vom jeweiligen Einsatzleiter in einen Vordruck / Nachweis eingetragen. Der Ausweisnehmer ist für den Erhalt der Eintragung selbst verantwortlich. Für nicht nachgewiesene Arbeitsstunden wird der entsprechende Betrag vom Schatzmeister / Kassier per erteilter Lastschrift am Ende des Sportjahres spätestens aber zum 30.11. eines jeden Jahres eingezogen.

Der Ausweis ist beim Training bei einer Kontrolle vorzuzeigen. Ist der Benutzer des Geländes dazu nicht in der Lage, so muss er den entsprechenden Betrag der Tageskarte für den entsprechenden Trainingstag entrichten.

5. Veranstaltungen:

- 5.1 Die Festlegung von Terminen hat frühzeitig zu erfolgen.
- 5.2 Die erste Organisationsbesprechung findet mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung statt. Weitere Besprechungen sind bei Bedarf anzusetzen. Die Einladung zu diesen Besprechungen obliegt dem Fahrleiter oder einer damit besonders beauftragten Person.
- 5.3 Die abschließende Besprechung findet etwa 8 Tage vor der Veranstaltung statt. Hier werden nochmals alle Organisationspunkte mittels einer Checkliste endgültig überprüft.
- 5.4 Die Gesamtorganisation einer Veranstaltung wird in einem Organisationsplan übersichtlich dargestellt.
- 5.5 Alle Sportler können als Helfer ihre Arbeitseinsätze ableisten. Sie sollten sich aber auch um weitere Funktionäre bemühen.
- 5.6 Jede Veranstaltung soll finanziell als eine Einheit abgerechnet werden.
- 5.7 Nach der Veranstaltung findet eine Nachbesprechung statt, an der alle wichtigen Funktionäre unbedingt teilnehmen sollten.

6. Jugend und Kart-Sport:

- 6.1 Für den Kart-Sport gelten die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß.
- 6.2 Den Trainingsbetrieb regelt der Abteilungsleiter.
- 6.3 Als Sportförderung für diese Abteilung übernimmt der Verein allgemeine Kosten, wie Fahrzeuge, Reparaturen, Ersatzteile, Reifen, Treibstoff u. ä. Über solche Ausgaben beschließt der Vorstand auf Antrag des Abteilungsleiters.
- 6.4 Außerdem kann der Club im Rahmen der Sportförderung einen Zuschuss zu den Startgeldern übernehmen. Über den Zuschuss und dessen Höhe beschließt jeweils der Vorstand in Absprache mit dem Abteilungsleiter.
- 6.5 Diese Sportförderung kann nur solchen Kartsportlern gewährt werden, deren Elternteil nach höchstens drei Schnupperversuchen dem Club und dem ADAC beigetreten sind.
- 6.6 Die unter 6.5 angeführte Fördervoraussetzung ist auch bei Jugendlichen im Bereich Enduro, Motocross und des Trials anzuwenden.



7. Club-Meisterschaft:

7.1 Der AC Kronach führt für das jeweilige Sportjahr eine interne Clubmeisterschaft durch.

7.2 Diese Meisterschaft wird für folgende Sparten ausgeschrieben:

- Automobil
- Kart
- Enduro
- Moto-Cross
- Trial

Die Sparten werden jährlich dem Bedarf angepasst und durch die Sportversammlung dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

7.3 Die Club-Meisterschaft wird nach Punkten berechnet. Das Ergebnis setzt sich aus Clubpunkten und Sportpunkten zusammen.

7.4 Für die Berechnung gilt folgende Punktetabelle:

Club-Punkte:

- Teilnahme an einer Monatsversammlung,
- an einem Stammtisch,
- an einer offiziellen Trainingsmaßnahme
- oder einer nichtsportlichen Clubveranstaltung.....3 Punkte
- Helfer beim Training.....3 Punkte
- Arbeitseinsatz je Stunde.....3 Punkte
- Werbung eines Club-Mitglieds.....3 Punkte

Sport-Punkte:

- Start bei einer Veranstaltung.....3 Punkte
- Lauf zur Bayer. Meisterschaft.....5 Punkte
- DM-Lauf.....10 Punkte
- EM-Lauf.....15 Punkte
- WM-Lauf.....20 Punkte

Die Platzierungspunkte werden nach untenstehender Formel berechnet.
Berechnung der Platzierungspunkte:

Starter i.d. Kl. - Platz

----- * 10 + 1 = Platzierungspunkte

Starter in der Klasse

Die errechneten Platzierungspunkte werden auf 2 Kommastellen gerundet.
Das Jahresergebnis der Platzierungspunkte wird auf ganze Punkte gerundet.
Bei Punktegleichheit entscheidet die Kommazahl.

(Rundung: kleiner als 5 = Abrundung; größer oder gleich 5 = Aufrundung)

7.5 Als Pflichtveranstaltungen werden festgelegt:

- die Club-Hauptversammlung
- die Sport-Pflichtbesprechung
- mind, eine Monatsversammlung
(minderjährige Sportler können durch den Erziehungsberechtigten Vertreten werden),
- eine spartenfremde Veranstaltung des Helfers
- die Teilnahme bzw. Mithilfe bei zwei Arbeitseinsätzen.

Die Nichtteilnahme an einer Pflichtveranstaltung ohne begründete Entschuldigung hat den Wegfall des finanziellen Zuschusses am Jahresende zur Folge.



8. Sportförderung:

- 8.1 Der Club fördert seine Sportler durch finanzielle Zuschüsse am Ende des Jahres (Adventsfeier). Von dieser Förderung ist der Kart-Slalom-Sport Ausgenommen, da dessen Förderung in einer anderen Form geschieht (Art. 6.3 und 6.4 dieser Sportordnung). Zur Berechnung der Sportförderpunkte ist die Punktetabelle unter Art. 7.4 Sportordnung anzuwenden.
- 8.2 Die Höhe der zur Ausschüttung gelangenden Summe beschließt der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.
- 8.3 Es ist dann die Gesamtsumme der Punkte aller an der Sportförderung Teilnehmenden Sportler zu errechnen.
- 8.4 Die Höhe der einzelnen Förderung berechnet sich wie folgt:

Ausschüttungssumme

*** erreichte Punkte = Höhe Förderung**

Gesamtzahl Punkte

Der Betrag wird auf volle EUR gerundet.

Die Sportordnung wurde in der vorliegenden geänderten Fassung durch den Vorsitzenden beschlossen und tritt somit in Kraft.

Kronach, den 25.01.2024

Michael Scholz, 1. Vors.

Unterschrift